

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kirchlichen
Bestattungseinrichtungen

Friedhofgebührensatzung

für

den Friedhof in Atting

vom Oktober 2023

Die Katholische Kirchenstiftung in Atting erlässt folgende Gebührensatzung:

§ 1 Gebührenarten und Gebührenpflicht

Die Katholische Kirchenstiftung erhebt

- a) Grabplatzgebühren
- b) Leichenhausgebühren

Sind für Leistungen, die im Einzelfall erhoben werden, Gebühren nicht
aufgeführt, so können angemessene Gebühren festgelegt werden.

§2 Gebührenschuldner

Gebührensuldner ist,

- a) Wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist
- b) Wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat
- c) Wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat
- d) Wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt

Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr entsteht

- a) Im Fall des § 2 Abs. 1 a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung
- b) Im Fall des § 2 Abs. 1 b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Pfarrei Atting
- c) Im Fall des § 2 Abs. 1 c mit der Auftragserteilung
- d) Im Fall des § 2 Abs. 1 d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts

Die Gebühr wird mit Zustellung/Bekanntgabe des Gebührenbescheids/Rechnung fällig.

Laufende Gebühren werden jeweils am 1. Juli eines jeden Jahres fällig

§ 4 Grabplatzgebühren

- 1) Die Grabplatzgebühren betragen als einmalige Gebühr für den erstmaligen Erwerb eines Grabnutzungsrechts (für die Dauer von 20 Jahren)

a) Für ein Kindergrab:	500,00 Euro
b) Für ein Einzelgrab:	500,00 Euro
c) Für ein Doppelgrab:	1000,00 Euro
d) Für eine Urnenkammer:	750,00 Euro
e) Für ein Urnen-Kleingrab:	1000,00 Euro
f) Für einen Grabplatz in der Gemeinschaft-Urnengrabanlage:	1600,00 Euro

- 2) Die Grabplatzverlängerungsgebühren (für die Dauer von 10 Jahren) betragen

a) Für ein Kindergrab:	250,00 Euro
b) Für ein Einzelgrab:	250,00 Euro
c) Für ein Doppelgrab:	400,00 Euro
d) Für eine Urnenkammer:	350,00 Euro
e) Für ein Urnen-Kleingrab:	400,00 Euro
f) Für einen Grabplatz in der Gemeinschaft-Urnengrabanlage:	400,00 Euro

- 3) Es fallen keine jährlich wiederkehrenden Gebühren an.

§ 5 Leichenhausgebühren

- (1) Für die Benutzung des Leichenhauses fallen pro Tag an: 20,00 Euro.
- (2) Für den Kerzenschmuck im Leichenhaus fallen pauschal an
 - a) Für einen Sarg: 30,00 Euro
 - b) Für eine Urne: 20,00 Euro
- (3) Eine Verweildauer von 24 Stunden im Leichenhaus ist vorgeschrieben.
- (4) Die unter (1) und (2) genannten Beträge sind Mindestbeträge und fallen unabhängig von der tatsächlichen Nutzungsdauer mindestens an.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 14.10.2023 in Kraft

Atting, den 14.10.2023

